

Satzung für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte und angemieteten Wohnungen für Flüchtlinge

im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Der Kreistag des Landkreis Lüchow-Dannenberg hat aufgrund der §§ 6, 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den derzeit gültigen Fassungen in seiner Sitzung am **XX.XX.XXXX** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Präambel

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg erlässt diese Satzung, um ein sicheres und respektvolles Miteinander in den Unterkünften zu gewährleisten. Sie dient dem Schutz aller Bewohnerinnen und Bewohner und stellt sicher, dass jede Person – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, sexueller Orientierung, Identität oder Behinderung – in einer Umgebung leben kann, die von gegenseitiger Rücksichtnahme und Respekt geprägt ist.

Der Landkreis lehnt Diskriminierung und Gewalt in jeglicher Form ab. Transparenz und klare Strukturen sind wesentliche Bestandteile dieser Satzung. Sie dienen nicht nur der geordneten Unterbringung, sondern schützen die Bewohnerinnen und Bewohner vor Willkür und stellen sicher, dass Rechte und Pflichten für alle gleichermaßen verlässlich gelten. Der Landkreis achtet die Privatsphäre **der / des** Einzelnen und fördert gleichzeitig das gemeinschaftliche Bedürfnis nach Ruhe, Sauberkeit und Sicherheit.

Mit der Einhaltung dieser **Regelungen Regeln** tragen die Bewohnerinnen und Bewohner zum Schutz der Gemeinschaft bei. Der Landkreis setzt dabei auf einen offenen Dialog zwischen der Unterkunftsleitung und den untergebrachten Personen, um Konflikte frühzeitig und fair zu lösen.

§ 2 Leitbild des Zusammenlebens und Gewaltverbot

(1) Grundlage des Miteinanders: In den Unterkünften leben Menschen auf engem Raum zusammen. Um ein friedliches und würdevolles Umfeld für alle zu schaffen, sind die Einhaltung dieser Satzung, des Gewaltschutzkonzeptes sowie gegenseitige Akzeptanz und Rücksichtnahme unerlässlich. Diese Regeln schützen die Bewohnerinnen und Bewohner und ihre Nachbarn vor Konflikten im Alltag.

(2) Schutz vor Gewalt und Diskriminierung: Die Unterkünfte sind gewaltfreie Orte. Der Landkreis toleriert keine Form von körperlicher, seelischer oder psychischer Gewalt. Jede Person hat das Recht, frei von Diskriminierung zu leben. Klare Strukturen stellen sicher, dass Übergriffe konsequent verfolgt werden, um die Sicherheit **jeder / jedes** Einzelnen zu gewährleisten. Das Gewaltschutzkonzept des Landkreises wird in allen Unterkünften verbindlich umgesetzt.

(3) Besonderer Schutz von Kindern und Jugendlichen: Kinder und Jugendliche **stehen unter besonderem Schutz sind besonders zu schützen**. Jegliche Form von Gewalt, Vernachlässigung oder Misshandlung ist strikt untersagt und wird zum Schutz der Minderjährigen unmittelbar zur Anzeige gebracht. Alle Personen in der Unterkunft sind im Sinne einer achtsamen Gemeinschaft verpflichtet, den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung sofort zu melden.

(4) Schutz der persönlichen Würde (Diskriminierungsverbot): Ein respektvoller Umgang ist die Basis gemeinschaftlichen Zusammenlebens in den Unterkünften. Rassistische, fremdenfeindliche, sexistische, homophobe oder religiös diffamierende Aussagen und Handlungen sind – sowohl unter den Bewohnern als auch gegenüber dem Personal oder durch dieses – nicht gestattet. Strafrechtlich relevante Vorfälle werden konsequent zur Anzeige gebracht, um ein Klima des Respekts und der Sicherheit zu bewahren.

§ 3 Anwendungsbereich und Zielgruppe

(1) Aufnahme und Hilfe für Schutzsuchende: Der Landkreis Lüchow-Dannenberg stellt Unterkünfte bereit, um Menschen aufzunehmen, die Schutz und eine vorübergehende Bleibe benötigen. Dies umfasst Personen, die dem Landkreis nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes Aufnahme-gesetz (AufnG) vom 11.März 2004 zugewiesen werden. Ziel ist es, allen zugewiesenen Personen einen sicheren Wohnraum und Unterstützung beim Ankommen im Landkreis zu bieten.

(2) Festlegung der Unterkünfte: Welche Gebäude und Wohnungen diesem Schutzzweck dienen, legt die Landrätin oder der Landrat fest. Um flexibel auf **steigende unterschiedliche** Bedarfe oder Sanierungen reagieren zu können, kann der Bestand der Unterkünfte angepasst werden. Eine aktuelle Liste der Standorte ist dieser Satzung als Anlage beigefügt und wird regelmäßig aktualisiert, um volle Transparenz über die verfügbaren Wohnräume zu bieten.

§ 4 Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses

(1) Bereitstellung von Wohnraum: Um eine sichere Unterbringung zu gewährleisten, stellt der Landkreis Lüchow-Dannenberg Gemeinschaftsunterkünfte sowie angemietete Wohnungen zur Verfügung. Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die vom Landkreis Lüchow-Dannenberg bereitgestellten Gemeinschaftsunterkünfte und angemieteten Wohnungen.

(2) Transparenz durch Wohnungszuweisung: Die Aufnahme erfolgt in der Regel durch einen schriftlichen Bescheid (Wohnungszuweisungsverfügung). In dringenden Fällen kann die Aufnahme sofort erfolgen, wobei der schriftliche Bescheid zeitnah nachgereicht wird. Dies gibt zugewiesenen Personen Rechtssicherheit über ihren Aufenthaltsort und ihren Status in der Unterkunft. Die Wohnungszuweisungsverfügung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Verantwortlichkeiten: Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich gestaltet, um einen einheitlichen Schutzstandard für alle zu garantieren. Die Zuteilung der Plätze erfolgt durch den Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte im Auftrag des Landkreises oder direkt durch den Fachdienst 57 - Soziales und wirtschaftliche Hilfen des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Ziel ist stets eine bedarfs- und sachgerechte Belegung der Unterkünfte.

(4) Bedarfsgerechte Verteilung: Um möglichst vielen schutzsuchenden Menschen einen Platz bieten zu können, besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft, Zimmergröße oder ein bestimmtes Zimmer. Der Landkreis achtet jedoch bei der Zuweisung auf eine angemessene Unterbringung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und der individuellen Bedürfnisse der einzelnen Personen.

(5) Schutz der Privatsphäre und Familieneinheit: Bei der Zimmerverteilung achtet der Landkreis besonders auf den Schutz der Familie sowie von Alleinstehenden durch die Belegung der Zimmer mit Personen gleichen Geschlechts. Ein Anspruch auf ein Einzelzimmer besteht nicht, da die gemeinschaftliche Nutzung der Räume eine faire Platzvergabe für alle **ermöglicht ermöglichen soll.**

(6) Verbindlichkeit durch die Hausordnung: Zum Schutz des Zusammenlebens und der Sicherheit aller erlässt der Landkreis eine Hausordnung. Diese konkretisiert die Regeln für das tägliche Miteinander und schafft klare Strukturen, auf die sich alle Bewohner verlassen können.

(7) Einsatz von Einkommen: Nehmen **Bewohnerinnen und** Bewohner Arbeit auf, müssen sie einen Teil ihres Einkommens gem. § 7 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz für erhaltene Sachleistungen sowie die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie einsetzen. Für die Gemeinschaftsunterkünfte legt der Landkreis die in Anlage 2 genannten Pauschalen fest. Werden angemietete Wohnungen bewohnt, sind die tatsächlichen Kosten der Wohnung zu erstatten.

§ 5 Beginn und Ende des Wohnverhältnisses

(1) Beginn des Nutzungsverhältnisses: Ein Anspruch auf einen Platz in einer Unterkunft beginnt mit dem Datum, das in der Zuweisung steht. Das Wohnverhältnis wird aktiv, sobald tatsächlich eingezogen wird. Dies sichert einen persönlichen Platz in der Unterkunft.

(2) Beendigung des Wohnverhältnisses: Ein geordnetes Ende der Unterbringung schafft Klarheit für Bewohnerinnen und Bewohner sowie den Landkreis. Das Wohnverhältnis endet regulär durch einen Auszug, einen Verzicht der Bewohnerinnen und Bewohner, die Rückgabe der Räume oder – falls notwendig – durch einen Widerruf der Zuweisung. Im Fall des Todes eines Bewohners oder einer Bewohnerin endet das Verhältnis ebenfalls.

(3) Klare Kommunikation beim Auszug: Wenn Bewohnerinnen und Bewohner ihren Platz nicht mehr benötigen, teilen sie dies bitte dem Fachdienst 57 - Soziales und wirtschaftliche Hilfen des Landkreises vier Wochen im Voraus mit, damit der Platz zeitnah einer anderen schutzsuchenden Person zur Verfügung gestellt werden kann. Die Rückgabe der Schlüssel wird dabei als klare Verzichtserklärung gewertet.

(4) Sicherung knapper Plätze (Abwesenheit): Wohnraum ist eine wertvolle Ressource. Wenn ein Zimmer oder eine Wohnung länger als 30 Tage ununterbrochen nicht genutzt wird, muss der Landkreis zum Schutz anderer Schutzsuchender davon ausgehen, dass der Platz aufgegeben wurde. Ausnahmen (z. B. bei Krankenhausaufenthalten) können im Dialog mit der Unterkunftsleitung und dem Landkreis vorab geklärt werden, um Bewohnerinnen und Bewohnern in diesen Fällen einen Platz zu sichern. Auch individuelle Lösungen können mit dem Landkreis vereinbart werden. Hier bedarf es jedoch einer Mitteilung der / des Zugewiesenen.

(5) Nachlassverwaltung: Im Todesfall endet das Wohnverhältnis unmittelbar. Der Landkreis ist in diesem Fall nicht verpflichtet, Erben oder Rechtsnachfolger aktiv zu suchen, bewahrt aber das Eigentum im Rahmen der gesetzlichen Fristen auf.

(6) Unterstützung beim Übergang (Wohnungssuche): Der Landkreis möchte Bewohnerinnen und Bewohnern den Start in ein eigenständiges Leben erleichtern. Wenn Bewohnerinnen und Bewohner einen Aufenthaltstitel erhalten, dürfen sie noch sechs Monate in der ihnen zugewiesenen Unterkunft bleiben. Sollten sie trotz monatlich schriftlich nachzuweisender ernsthafter Bemühungen in dieser Zeit keine eigene Wohnung finden, kann diese Frist im Einzelfall verlängert werden. Diese Regelung gibt Bewohnerinnen und Bewohnern die nötige Planungssicherheit für ihre Zukunft.

§ 6 Widerruf des Benutzungsverhältnisses

(1) Voraussetzungen für den Widerruf: Um die Sicherheit aller **Bewohnerinnen und** Bewohner, das friedliche Miteinander und eine gerechte Verteilung des Wohnraums zu gewährleisten, kann die Zuweisung zur Unterkunft jederzeit widerrufen werden. Ein Widerruf erfolgt insbesondere in folgenden Fällen:

- **a) Schutz der Hausgemeinschaft:** Bei schwerwiegender Missachtung des Hausfriedens oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung.
- **b) Schutz vor Gewalt:** Bei Ausübung oder Androhung von Gewalt gegenüber **Mitbewohnerinnen und** Mitbewohnern, dem Personal der Unterkunft oder Beauftragten des Landkreises. Hier steht der unmittelbare Schutz von Leib und Leben an erster Stelle.
- **c) Vermeidung von Konflikten:** Wenn eine Bewohnerin oder ein Bewohner Anlass zu erheblichen Konflikten gibt, welche die Hausgemeinschaft beeinträchtigen oder andere Personen (Nachbarn, Mitarbeiter) gefährden.

- **d) Gesundheitliche Fürsorge:** Wenn eine Bewohnerin oder ein Bewohner aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung in der Lage ist oder eine spezialisierte medizinische Unterbringung benötigt.
- **e) Kapazitätsmanagement:** Wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle (z. B. Notaufnahmen) benötigt werden, bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder wenn die Belegungsdichte zur Optimierung der Versorgung angepasst werden muss.
- **f) Sanierung:** Wenn die Räumlichkeiten aufgrund von Renovierungsbedürftigkeit vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr bewohnbar sind.
- **g) Integration in den Wohnungsmarkt:** Wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist, zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder trotz schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche nachgewiesen werden.

(2) Rechtsfolgen des Widerrufs: Mit dem Wirksamwerden des Widerrufs erlischt das Recht auf Nutzung des bisherigen Wohnraums. Um Obdachlosigkeit zu vermeiden, kann der Landkreis in diesen Fällen eine andere Unterkunft zuweisen, sofern der Grund des Widerrufs (z. B. Gewalt) dem nicht entgegensteht.

(3) Haus- und Grundstücksverbot: Zum Schutz der verbleibenden Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Personals kann der Landkreis den Widerruf mit einem befristeten oder dauerhaften Haus- und Grundstücksverbot verbinden.

§ 7 Geordneter Auszug und Abschied

(1) Gemeinsame Planung des Auszugs: Wenn Bewohnerinnen und Bewohner aus der Unterkunft ausziehen möchten (z. B. in eine eigene Wohnung), informieren sie den Landkreis bitte vier Wochen im Voraus. Diese Frist ermöglicht es, alle notwendigen Formalitäten gemeinsam mit den Bewohnerinnen und Bewohnern rechtzeitig zu klären und den Platz für nachfolgende Schutzsuchende vorzubereiten.

(2) Übergabe der Wohnräume: Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, sind die Räume bei Auszug in dem Zustand zu hinterlassen, in dem sie übernommen wurden. Bewohnerinnen und Bewohner müssen ihr Zimmer und genutzte Nebenräume (z. B. Keller) geräumt und gereinigt übergeben. Dies stellt sicher, dass auch die nächsten Bewohner einen guten Start **ihr neues Zuhause in ihre neue Unterbringung** haben.

(3) Rückgabe der Ausstattung: Alle den Bewohnerinnen und Bewohnern beim Einzug leihweise überlassenen Gegenstände sowie die ausgehändigten Schlüssel sind beim Auszug vollständig zurückzugeben. Die Rückgabe der Schlüssel ist besonders wichtig, um die Sicherheit der Unterkunft für verbleibende Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten.

(4) Schutz des Eigentums (Nachlassverwaltung): Der Landkreis möchte, dass Bewohnerinnen und Bewohner ihre persönlichen Gegenstände sicher mitnehmen können. Sollten dennoch Gegenstände zurückgelassen werden, bewahrt der Landkreis diese maximal drei Monate auf. Nach dieser Frist muss der Landkreis wertlose Gegenstände entsorgen, um den Wohnraum wieder nutzbar zu machen. Wertvolle Gegenstände werden nach den gesetzlichen Vorschriften verwaltet oder verwertet. Ein möglicher Erlös wird für die betreffenden Bewohnerinnen und Bewohner hinterlegt und kommt andernfalls der Instandhaltung der Unterkünfte zugute.

§ 8 Ansprechpersonen und Hausrecht

(1) Transparenz und Erreichbarkeit: Damit Bewohnerinnen und Bewohner bei Fragen oder Problemen schnell Unterstützung finden, stehen ihnen der Landkreis sowie die zuständigen Betreuer der Gemeinschaftsunterkünfte als direkte Ansprechpartner zur Verfügung. Eine offene Kommunikation ist dem Landkreis und dem Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte wichtig, um Anliegen frühzeitig zu klären.

- **Landkreis Lüchow-Dannenberg (Fachdienst Soziales und wirtschaftliche Hilfen):**
 - E-Mail: 57.integration@luechow-dannenberg.de
 - Telefonisch: 05841 120 272 zu den üblichen Öffnungszeiten
 - Persönlich: Im Kreishaus zu den üblichen Öffnungszeiten.
- **Aktueller Betreiber ist das DRK Lüchow-Dannenberg (siehe: Betreuung von Ort)**

(2) Durchführung und Hausrecht: Um einen sicheren Betrieb der Unterkünfte zu gewährleisten, üben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises das Hausrecht gemeinsam mit dem Betreiber der Unterkunft aus. Klare Anweisungen dienen dem Schutz der Gemeinschaft und der Aufrechterhaltung der Ordnung. Den Anordnungen des Personals ist im Interesse aller Bewohnerinnen und Bewohner Folge zu leisten.

(3) Betreuung vor Ort (Deutsches Rotes Kreuz): Der Landkreis arbeitet eng mit dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) als **aktuellem** Betreiber der Unterkunft zusammen, um Bewohnerinnen und Bewohnern eine verlässliche Betreuung in den Gemeinschaftsunterkünften zu bieten.

- **Kontakt zum DRK (Unterkunft Neu Tramm):**
 - E-Mail: betreuer.tramm@drk-dan.org
 - Telefon: 05861 986 395 6
 - Persönlich: In der Unterkunft Neu Tramm zu den üblichen Sprechzeiten des Sozialdienstes.

§ 9 Schutz der Privatsphäre und Betretungsrechte

(1) Zutritt zu Gemeinschaftsbereichen: Um den Betrieb, die Reinigung und die Sicherheit der Einrichtung zu gewährleisten, **können dürfen** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises sowie beauftragte Dienstleister die gemeinschaftlich genutzten Bereiche (z. B. Flure, Küchen, Sanitäranlagen) jederzeit betreten. Dies stellt sicher, dass diese Räume für alle Bewohner in gutem Zustand bleiben.

(2) Respekt vor dem privaten Wohnraum: Zimmer der Bewohnerinnen und Bewohner sind ihr privater Rückzugsraum. Ein Betreten durch den Landkreis, den Betreiber der Unterkunft oder beauftragte Handwerker erfolgt daher nur nach rechtzeitiger Ankündigung (in der Regel 24 Stunden vorher) zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr. Die Personen müssen sich Bewohnerinnen und Bewohnern gegenüber unaufgefordert ausweisen. Gründe für den Zutritt sind ausschließlich sachbezogen, wie zum Beispiel:

- notwendige Reparaturen oder Instandhaltungen,
- das Ablesen von Messgeräten (Strom/Wasser),
- die Kontrolle auf Mängel (z. B. Schimmelprävention) zum Erhalt der Wohngesundheit.

(3) Notfallzutritt (Gefahr im Verzug): In dringenden Ausnahmefällen, in denen eine unmittelbare Gefahr für Personen oder das Gebäude besteht (z. B. bei Brandgeruch, Wasserrohrbruch oder akuter Hilflosigkeit einer Person), dürfen die Wohnräume jederzeit betreten werden. Dies dient dem unmittelbaren Schutz von Leben und Eigentum.

§ 10 Verantwortungsvoller Umgang mit dem Wohnraum

(1) Schutz des Wohnraums und der Privatsphäre: Damit jeder Bewohnerin und jedem Bewohner ausreichend Platz, Ruhe und Privatsphäre zusteht, dürfen die überlassenen Räume ausschließlich von den offiziell zugewiesenen Personen zu Wohnzwecken genutzt werden. Diese Regelung schützt Bewohnerinnen und Bewohner vor Überbelegung und stellt sicher, dass Gemeinschaftsflächen für alle fair nutzbar bleiben.

(2) Erhalt der Wohnruhe (Gewerbeverbot): Die Unterkunft ist ein Ort des Wohnens und der Ruhe. Um das friedliche Miteinander nicht durch Kundenverkehr oder Lärm zu stören, sind gewerbliche Tätigkeiten, Hausieren sowie Werbe- und Verkaufsveranstaltungen auf dem gesamten Gelände nicht gestattet.

(3) Rücksichtnahme durch Tierhaltungsverzicht: Aus Rücksicht auf Allergikerinnen und Allergiker, zur Vermeidung von Lärm und aus hygienischen Gründen ist die Haltung von Tieren in der Unterkunft nicht möglich erlaubt. Dies dient der Gesundheit und dem Wohlbefinden der gesamten Hausgemeinschaft.

(4) Sorgsamer Umgang mit der Ausstattung: Die zur Verfügung gestellten Räume, Möbel und das Inventar sind wertvolle Ressourcen für alle Bewohner. Bewohnerinnen und Bewohner sind dazu angehalten diese pfleglich zu behandeln, damit sie auch nachfolgenden Personen in gutem Zustand zur Verfügung stehen. Um die Vollständigkeit und Brandsicherheit der Zimmer zu gewährleisten, dürfen Möbel nicht eigenmächtig entfernt oder umgebaut werden.

(5) Sicherheit durch Schlüsselkontrolle: Zur persönlichen Sicherheit und zum Schutz des Eigentums der Bewohnerinnen und Bewohner ist es nicht gestattet, Kopien der überlassenen Schlüssel anzufertigen oder diese an unbefugte Personen weiterzugeben. Nur so kann der Landkreis sicherstellen, dass Unbefugte keinen Zutritt zu privaten Räumen erhalten.

(6) Wohngesundheit und Schimmelschutz: Für ein gesundes Raumklima und zur Vermeidung von Feuchtigkeitsschäden (Schimmel) ist auf eine regelmäßige und ausreichende Belüftung der Wohn- und Gemeinschaftsräume zu achten. Dies schützt die Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner und erhält die Qualität des Wohnraums.

§ 11 Gemeinsame Sicherheit und Brandschutz

(1) Freihaltung von Rettungswegen: Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner im Falle eines Feuers oder Notfalls müssen Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrezufahrten sowie alle Ein- und Ausgänge jederzeit komplett freigehalten werden. Das Um eine schnelle Evakuierung zu garantieren, ist das Abstellen von Gegenständen in Fluren, Treppenhäusern oder vor Fenstern und Türen ist nicht gestattet, um eine schnelle Evakuierung zu garantieren.

(2) Ordnung in Funktionsräumen: Wasch- und Trockenräume dienen der gemeinschaftlichen Nutzung und dürfen nicht als Lagerfläche zweckentfremdet werden. Gegenstände, die Fluchtwege behindern oder die Nutzung der Räume einschränken, müssen aus Sicherheitsgründen durch den Landkreis, den Betreiber der Unterkunft oder beauftragte Dienstleister entfernt werden.

(3) Verkehrssicherheit im Winter: Um Unfälle und Stürze auf dem Gelände zu vermeiden, tragen alle Bewohnerinnen und Bewohner gemeinsam dazu bei, die Außenflächen von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Der Landkreis stellt ihnen hierfür die notwendigen Geräte und Streumaterialien zur Verfügung.

(4) Vorbeugender Brandschutz: Zum Schutz von Leib und Leben sind die allgemeinen Brandschutzbestimmungen strikt einzuhalten. Der Umgang mit offenem Licht (z. B. Kerzen) oder Feuer ist innerhalb der Gebäude wegen der hohen Brandgefahr untersagt.

(5) Rauchverbot: Zum Schutz der Gesundheit aller **Bewohnerinnen und** Bewohner und zur Vermeidung von Brandgefahren ist das Rauchen innerhalb der Gebäude und Wohnungen untersagt. Bewohnerinnen und Bewohner können hierfür in den Gemeinschaftsunterkünften die dafür vorgesehenen Außenbereiche nutzen.

(6) Sicherheit bei der Speisenzubereitung: Um Brände durch elektrische Überlastung oder unbeaufsichtigte Hitzequellen zu verhindern, ist die Zubereitung von Speisen auf den Zimmern nicht gestattet. Das Aufstellen und Nutzen von Kochgeräten sowie Wasserkochern in den Wohnräumen ist untersagt. Zum Kochen können die Gemeinschaftsküchen genutzt werden.

(7) Schutz des Stromnetzes (Elektrogroßgeräte): Das Aufstellen von Elektrogroßgeräten (z. B. eigene Kühlschränke oder Waschmaschinen) in den Zimmern ist aus Gründen der Brandsicherheit und zur Vermeidung einer Netzüberlastung nicht gestattet.

§ 12 Gemeinschaftliches Miteinander und Ordnung

(1) Gegenseitige Rücksichtnahme und Nachtruhe: Ein friedliches Zusammenleben erfordert gegenseitige Rücksicht. Um allen Bewohnerinnen und Bewohnern die notwendige Erholung und einen ungestörten Schlaf zu ermöglichen, ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt die Nachtruhe. Bewohnerinnen und Bewohner sind angehalten in dieser Zeit besonders auf Zimmerlautstärke in den Wohnräumen und Fluren zu achten.

(2) Gemeinsame Verantwortung (Abfallentsorgung): Eine saubere Umgebung fördert das Wohlbefinden und die Gesundheit aller. Die Bewohnerinnen und Bewohner tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass die gemeinschaftlichen Mülltonnen an den entsprechenden Abfuhrtagen zur Leerung an die Straße gestellt und anschließend wieder zurückgeholt werden. Dies sichert eine hygienische Unterkunft für die gesamte Gemeinschaft.

(3) Schutz vor Suchtmitteln (Drogen- und Alkoholverbot): Um ein sicheres Umfeld – insbesondere für Kinder und Jugendliche – zu gewährleisten, ist der Konsum sowie das Mitführen von Alkohol, Betäubungsmitteln und sonstigen Drogen auf dem gesamten Gelände und in den Wohnungen untersagt. Diese Regelung schützt die Hausgemeinschaft vor Konflikten und gesundheitlichen Gefahren.

(4) Schutz vor Gewalt (Waffenverbot): In allen Unterkünften gilt zum Schutz von Leib und Leben ein striktes Waffenverbot. Das Mitführen von Gegenständen, die als Waffen genutzt werden können, ist untersagt. Jeder Verstoß wird zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner unmittelbar strafrechtlich angezeigt, um die Sicherheit in der Einrichtung dauerhaft zu gewährleisten.

(5) Neutralität und Schutz des sozialen Friedens: Die Unterkunft ist ein neutraler Schutzraum für Menschen unterschiedlicher Überzeugungen. Um das friedliche Zusammenleben nicht zu gefährden, ist Werbung für wirtschaftliche Zwecke (Verkaufsveranstaltungen) untersagt. Auch Werbung für politische oder religiöse Zwecke ist nicht gestattet, **sofern diese zu Störungen des Miteinanders oder der staatlichen Neutralität führt.**

§ 13 Wohngesundheit und Sauberkeit

(1) Verantwortung für den persönlichen Wohnraum: Ein sauberes Umfeld ist die Grundlage für Gesundheit und Wohlbefinden. Daher sind alle Bewohnerinnen und Bewohner dafür verantwortlich, die ihnen zugewiesenen Zimmer regelmäßig selbst zu reinigen. Dies schützt ihren persönlichen Rückzugsraum vor Verschmutzung und Ungezieferbefall.

(2) Gemeinschaftliche Pflege der Funktionsräume: Küchen, Duscbäder, WCs, Flure und Gemeinschaftsräume werden von allen genutzt. Um eine hygienische Nutzung für jeden Einzelnen

sicherzustellen, sind diese Bereiche von den Bewohnerinnen und Bewohnern eigenständig sauber zu halten. **Der Landkreis Um** einen notwendigen Hygienestandard zu gewährleisten, unterstützt der Landkreis sie dabei durch zusätzliche Reinigungsleistungen in den allgemeinen Bereichen, um einen hohen Hygienestandard zu gewährleisten.

(3) Umweltschutz und Hygiene (Mülltrennung): Zur Vermeidung von Geruchsbelästigung und zum Schutz der Umwelt ist der Abfall ordnungsgemäß zu trennen. Bewohnerinnen und Bewohner entsorgen Abfälle ausschließlich in den dafür vorgesehenen Müllbehältern. Eine korrekte Entsorgung verhindert die Anlockung von Schädlingen und hält die Unterkunft sauber.

(4) Schutz der Infrastruktur (Abflüsse): Damit Sanitäranlagen und Küchen jederzeit voll funktionsfähig bleiben und Wasserschäden vermieden werden, sind Abflüsse in Duschen und Küchen von Fremdkörpern (z. B. Haaren oder Essensresten) freizuhalten. **Dies stellt sicher, dass So können** alle Bewohnerinnen und Bewohner diese Einrichtungen ohne Einschränkungen nutzen können.

§ 14 Schutz der Gesundheit und Sicherheit (Meldepflichten)

(1) Gemeinsamer Gesundheitsschutz: Um die Ausbreitung von Krankheiten zu verhindern und alle Bewohnerinnen und Bewohner – insbesondere Kinder und geschwächte Personen – zu schützen, ist der Landkreis unverzüglich über meldepflichtige Krankheiten (gemäß Infektionsschutzgesetz) zu informieren. Hierzu gehören unter anderem:

- Klassische Kinderkrankheiten (z. B. Masern, Mumps, Röteln, Keuchhusten)
- Ansteckende Infektionen (z. B. Hepatitis, Tuberkulose, Hirnhautentzündung)
- Parasitenbefall (z. B. Kopfläuse) sowie hochansteckende Erkrankungen (z. B. Cholera, Typhus). Diese Meldung dient ausschließlich der medizinischen Vorsorge und dem Schutz der Hausgemeinschaft.

(2) Erhalt der Wohnqualität und Sicherheit: Damit die Unterkünfte sicher und bewohnbar bleiben, müssen Bewohnerinnen und Bewohner umgehend alle Schäden an:

- Heizungs-, Sanitär- und Elektroanlagen sowie Wasserleitungen
- Einrichtungsgegenständen oder dem Gebäude (insbesondere Schimmelbefall)
- Schädlingsbefall (z. B. Bettwanzen oder Schaben)

melden. Eine schnelle Information ermöglicht es dem Landkreis, Fachfirmen zur Reparatur oder Reinigung zu beauftragen, bevor die Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner oder ihr Wohnkomfort beeinträchtigt werden.

(3) Schutz vor Gewalt und Straftaten: Die Unterkunft soll ein sicherer Ort für alle **Menschen** sein. Um den Schutz der **Bewohnerinnen und** Bewohner zu gewährleisten, sind in der Unterkunft begangene Straftaten unverzüglich zu melden. Dies gilt insbesondere für:

- Körperverletzungen, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung
- Diebstahl und Sachbeschädigung
- Besitz von oder Handel mit illegalen Drogen.

Der Landkreis und der Betreiber der Unterkünfte **unterstützen** Bewohnerinnen und Bewohner dabei, polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen **und den sozialen Frieden in der Einrichtung wiederherzustellen.**

(4) Verhalten im Brandfall: Bei Bränden ist – zur Rettung von Leben – unverzüglich die Feuerwehr unter dem Notruf 112 zu verständigen. Anschließend sind sofort die Unterkunftsleitung oder der Sicherheitsdienst vor Ort zu verständigen.

§ 15 Schutz der Persönlichkeitsrechte und sichere Mediennutzung

(1) Respekt vor der Privatsphäre (Bild- und Tonaufnahmen): Um die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte aller Personen in der Unterkunft zu schützen, sind das Fotografieren oder Filmen von anderen Bewohnerinnen, Bewohnern sowie von Mitarbeitenden ohne deren ausdrückliche Zustimmung verboten. Dies gilt insbesondere für die Veröffentlichung solcher Aufnahmen in sozialen Netzwerken.

(2) Verantwortungsvolle Internetnutzung: Die Bereitstellung von WLAN-Netzwerken dient dem Informationszugang und der Kommunikation. Die Nutzung erfolgt eigenverantwortlich und unter Beachtung der geltenden Gesetze. Bewohnerinnen und Bewohner müssen auf die Einhaltung des Urheberrechts und der Vorschriften zum Jugendschutz achten, um sich selbst und andere vor rechtlichen Folgen zu schützen.

(3) Schutz vor jugendgefährdenden Inhalten: Zum Erhalt eines gewaltfreien Umfelds und zum Schutz von Minderjährigen in der Einrichtung ist der Zugriff auf gewaltverherrlichende, rassistische oder pornografische Inhalte über das bereitgestellte WLAN-Netzwerk untersagt. Die Unterkunft soll ein Ort des respektvollen Miteinanders bleiben.

(4) Schutz vor Abmahnungen (Urheberrecht): Um hohe Schadensersatzforderungen und rechtliche Schritte gegen Bewohnerin und Bewohner zu vermeiden, sind illegale Downloads sowie die Nutzung von Tauschbörsen (Filesharing) streng verboten. Diese Regelung dient der finanziellen und rechtlichen Sicherheit bei der Nutzung des bereitgestellten Netzwerks.

§ 16 Verantwortung und Haftung

(1) Eigenverantwortung für Schäden: Um die Qualität der Unterkunft für alle dauerhaft zu erhalten, haften Bewohnerinnen und Bewohner für Schäden an Gebäude oder Inventar, die sie vorsätzlich oder fahrlässig (also durch Unachtsamkeit) verursachen. Wenn Bewohnerinnen und Bewohner Gäste zu sich einladen, tragen sie für deren Verhalten die Verantwortung. Dies schützt die Gemeinschaft davor, dass Kosten für mutwillige Zerstörung von der Allgemeinheit getragen werden müssen.

(2) Haftung des Landkreises: Der Landkreis Lüchow-Dannenberg übernimmt die Verantwortung für die Sicherheit der Gebäude. Die Haftung des Landkreises für Sachschäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Davon ausgenommen ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; hier haftet der Landkreis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für **ihr das Wohlergehen der Bewohnerinnen und Bewohner.**

(3) Schutz bei Konflikten untereinander: Für Schäden, die sich Bewohnerinnen und Bewohner oder deren Gäste gegenseitig zufügen, übernimmt der Landkreis keine Haftung. In solchen Fällen unterstützt der Landkreis jedoch bei der Klärung, um den sozialen Frieden in der Unterkunft zu wahren. Für Schäden durch Personen, die sich ohne **ihren den Willen der Bewohnerinnen und Bewohner** (z. B. unbefugte Dritte) in **ihren deren** Räumen aufhalten, haften sie selbstverständlich nicht.

(4) Eigenes Eigentum: Der Landkreis bietet Bewohnerinnen und Bewohnern den Raum zur Unterbringung, kann aber keine Versicherung für ihr persönliches Eigentum (z. B. Bargeld, Elektronik) übernehmen. Bewohnerinnen und Bewohner müssen selbst auf ihre Wertsachen achten. Sie sind dazu angehalten, die bereitgestellten Schließmöglichkeiten zu nutzen, um sich vor Verlust oder Diebstahl zu schützen.

§ 17 Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten und Bußgeld

(1) Anwendung von Zwangsmitteln: Um die Einhaltung dieser Satzung zum Schutz der Allgemeinheit sicherzustellen, kann der Landkreis Lüchow-Dannenberg bei Verstößen Maßnahmen nach den

§§ 64, 65 in Verbindung mit den §§ 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung ergreifen. Dies umfasst insbesondere die Festsetzung eines Zwangsgeldes, die Ersatzvornahme (z. B. eine notwendige Reinigung durch Dritte) oder den unmittelbaren Zwang. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt die verursachende Person; sie werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

(2) Feststellung von Ordnungswidrigkeiten: Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 10 Abs. 1 unberechtigte Personen in der Unterkunft übernachten lässt,
- entgegen § 10 Abs. 2 eine gewerbliche Tätigkeit ausübt oder Hausieren betreibt,
- entgegen § 10 Abs. 3 Tiere in der Unterkunft hält,
- entgegen § 12 Abs. 3 Alkohol oder Betäubungsmittel konsumiert oder mitführt,
- entgegen § 11 Abs. 4 offenes Feuer in seinem Zimmer entfacht (z. B. Kerzen)
- entgegen § 11 Abs. 5 innerhalb der Gebäude raucht,
- entgegen § 11 Abs. 6 Speisen außerhalb der hierfür vorgesehen Küchen zubereitet
- entgegen § 12 Abs. 4 Waffen in den Unterkünften mitführt.

(3) Bußgelder und gesetzliche Folgen: Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Für Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, gelten zusätzlich die Bußgeldvorschriften nach § 13 AsylbLG. Diese Regelungen dienen der Gleichbehandlung und schützen die Hausgemeinschaft vor dauerhaften Störungen.

(4) Einzelfallbezogene Maßnahmen: Bei Verstößen gegen diese Satzung prüft der Landkreis Lüchow-Dannenberg im Sinne der Verhältnismäßigkeit weitere Schritte zum Schutz der Bewohner und des Personals. In Betracht kommen insbesondere:

- die Verhängung von Platzverweisen oder Hausverboten,
- die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gemäß den gesetzlichen Haftungsregeln,
- die Unterbringung in einer anderen Unterkunft, um den sozialen Frieden zu wahren.

§ 18 Ahndung von Verstößen gegen die Satzung zur Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte und angemieteten Wohnungen für Flüchtlinge im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Der vorliegende Stufenplan dient der transparenten, verhältnismäßigen und rechtssicheren Bearbeitung von Verstößen gegen die Satzung zur Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte und angemieteten Wohnungen für Flüchtlinge im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Ziel ist es, die Einhaltung der Satzung sicherzustellen, die geordnete und gewaltfreie Unterbringung zu gewährleisten und bei Zuwiderhandlungen angemessen zu reagieren, um die Sicherheit und den Hausfrieden zu wahren.

Um Verstöße möglichst zu vermeiden und ein harmonisches Zusammenleben zu fördern, sind folgende präventive Schritte und eine klare Kommunikation unerlässlich:

- **Umfassende Information:** Bei Zuweisung in die Unterkunft sind die Bewohnerinnen und Bewohner umfassend über Satzung, Gewaltschutzkonzept und Hausordnung aufzuklären. Dies sollte in einer verständlichen Sprache und ggf. mit Dolmetscherunterstützung erfolgen. Die Aushändigung der Dokumente in relevanter Sprache ist sicherzustellen.
- **Beratung und Unterstützung:** Bei Unklarheiten oder Problemen in der Umsetzung der Satzung oder Hausordnung sind Beratungsangebote durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg, den Sozialdienst des Betreibers oder beauftragte Dritte bereitzustellen.

- **Regelmäßige Präsenz und Dialog:** Durch regelmäßige Begehungen der Gelände und Unterkünfte (Betreiber und Fachdienst 57) fördern wir den direkten Austausch. Dies dient dazu, Mängel oder Konflikte frühzeitig zu erkennen und gemeinsam Lösungen zu finden, bevor Probleme eskalieren.
- **Aktiver Gewaltschutz:** Der Landkreis bekennt sich zur aktiven Kommunikation und konsequenten Umsetzung des Gewaltschutzkonzepts (gemäß § 2 Abs. 2), um einen sicheren Ort für alle untergebrachten Personen zu gewährleisten.

(1) Stufen des Vorgehens bei Satzungsverstößen

Das Vorgehen bei einem festgestellten Verstoß richtet sich nach Art, Schwere und Häufigkeit der Situation. Es erfolgt stets eine Einzelfallprüfung, um eine faire Lösung im Sinne der Hausgemeinschaft zu finden.

Stufe 1: Geringfügiger oder erstmaliger Verstoß (Das klärende Gespräch)

Diese Stufe dient dazu, Unklarheiten zu beseitigen und die Regeln der Gemeinschaft frühzeitig zu verdeutlichen, bevor größere Probleme entstehen.

- **Beispiele für Stufe 1:**
 - Leichte Verunreinigungen in Gemeinschaftsbereichen (z. B. Küche, Bad).
 - Geringfügiges Nichteinhalten der Nachtruhe (z. B. Zimmerlautstärke leicht überschritten).
 - Abstellen privater Gegenstände in Fluren oder Fluchtwegen (sofern keine unmittelbare Blockade besteht).
 - Vergessen der Meldung von Mängeln oder Schäden am Gebäude oder Inventar.
- **Maßnahmen:**
 - **Mündliche Ermahnung und Beratung:** Das Personal des Betreibers oder des Landkreises führt ein klärendes Gespräch mit den Betroffenen. Diese werden freundlich über die entsprechende Regel der Hausordnung informiert und gebeten, den Verstoß sofort abzustellen. Dies dient dazu, Betroffene bei der korrekten Nutzung der Unterkunft zu unterstützen.
 - **Dokumentation:** Um ein faires Verfahren für alle sicherzustellen, werden der Verstoß und die erfolgte Beratung intern dokumentiert (Datum, Art der Situation, beteiligte Personen). Diese Dokumentation wird dem Landkreis zur Verfügung gestellt.
 - **Gemeinsame Fristsetzung:** Falls notwendig, wird Betroffenen eine kurze und angemessene Frist eingeräumt, um einen Mangel (z. B. die Reinigung eines Bereichs oder das Wegräumen von Gegenständen) zu beheben.

Stufe 2: Wiederholter geringfügiger Verstoß oder mittelschwerer Verstoß (Schriftliche Abmahnung und Klärung)

Sollte eine mündliche Beratung aus Stufe 1 nicht ausreichen oder handelt es sich um eine mittelschwere Pflichtverletzung, erfolgt eine schriftliche Dokumentation, um die Ernsthaftigkeit der Situation zu verdeutlichen und das weitere Zusammenleben zu sichern.

- **Beispiele für Stufe 2:**
 - Erneutes Nichteinhalten der Nachtruhe trotz vorangegangener Ermahnung.

- Erstmaliges Rauchen innerhalb der Unterkunft oder der Wohnung (§ 11 Abs. 5).
- Installation oder Nutzung von nicht erlaubten Elektrogeräten (z. B. Kochplatten, Wasserkocher) in den Zimmern (§ 11 Abs. 6).
- **Maßnahmen:**
 - **Recht auf Stellungnahme:** Transparenz ist uns wichtig: Betroffene haben das ausdrückliche Recht, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Sicht der Betroffenen wird in die Prüfung des Falles einbezogen, um eine faire und objektive Entscheidung zu gewährleisten.
 - **Schriftliche Abmahnung:** Betroffene erhalten eine schriftliche Abmahnung. Darin werden der konkrete Verstoß und die entsprechende Regelung der Satzung oder Hausordnung genau benannt. Zudem informieren wir Betroffene transparent über die möglichen Folgen bei weiteren Verstößen (z. B. Bußgelder oder der Widerruf der Zuweisung), damit Betroffene ihr Verhalten rechtzeitig anpassen können.
 - **Frist zur Verhaltensänderung:** Wir setzen Betroffenen eine angemessene Frist, um den Verstoß zu beheben oder ihr Verhalten zu ändern. Dies gibt ihnen die Chance, die Situation eigenständig zu korrigieren.
 - **Recht auf Stellungnahme:** Transparenz ist uns wichtig: Betroffene haben das ausdrückliche Recht, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Sicht der Betroffenen wird in die Prüfung des Falles einbezogen, um eine faire und objektive Entscheidung zu gewährleisten.
 - **Mögliche Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens:** Bei Verstößen gegen wesentliche Regeln (§ 17 Abs. 2, wie z. B. unbefugte Übernachtungsgäste, unerlaubtes Gewerbe, Tierhaltung, Alkoholkonsum oder Rauchen) kann der Landkreis bereits in dieser Stufe ein förmliches Verfahren einleiten.
 - **Prüfung weiterer Schutzmaßnahmen:** Zum Schutz der Gemeinschaft prüft der Landkreis weitere Schritte gemäß § 17 Abs. 4. Dazu gehören beispielsweise Platzverweise für Unbefugte, Hausverbote für Dritte oder die Geltendmachung von Schadensersatz bei Sachbeschädigungen.
 - **Lückenlose Dokumentation:** Alle Schritte, Gespräche und schriftlichen Mitteilungen werden sorgfältig dokumentiert und dem Landkreis übermittelt. Dies dient der Nachvollziehbarkeit und dem Schutz vor willkürlichen Entscheidungen.

Stufe 3: Schwerwiegender Verstoß, beharrliche Zuwiderhandlung oder Gefährdung (Schutz der Gemeinschaft)

Bei Verstößen, die die Sicherheit, die körperliche Unversehrtheit oder den sozialen Frieden in der Unterkunft massiv gefährden, ergreift der Landkreis konsequente Maßnahmen. Dies dient dem Schutz aller Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Personals vor Gewalt und unzumutbaren Belastungen.

- **Beispiele für Stufe 3:**
 - Vorsätzliche oder wiederholte massive Missachtung des Hausfriedens (§ 6 Abs. 1 a).
 - Ausübung oder Androhung von Gewalt (§ 6 Abs. 1 b, § 12 Abs. 4).

- Verursachung von Konflikten, die die Hausgemeinschaft erheblich beeinträchtigen oder andere Personen gefährden (§ 6 Abs. 1 c).
- Verdacht auf schwerwiegende Straftaten innerhalb der Unterkunft (§ 14 Abs. 3).
- **Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit:**
 - **Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens:** Bei den in § 17 Abs. 2 genannten Verstößen (z. B. Drogenbesitz, illegales Gewerbe) wird unmittelbar ein Bußgeldverfahren eingeleitet und eine Geldbuße festgesetzt.
 - **Anwendung von Zwangsmitteln:** Gemäß § 17 Abs. 1 können Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach den Vorschriften des **NPOG** angeordnet werden (z. B. zur sofortigen Beseitigung von Brandlasten oder Müll). Die entstehenden Kosten trägt die verursachende Person.
 - **Widerruf der Zuweisung:** Das Recht zur Benutzung der Unterkunft kann gemäß § 6 widerrufen werden. Dies erfolgt insbesondere zum Schutz vor Gewalt oder bei massiven Störungen des Hausfriedens.
 - **Hausverbote und Platzverweise:** Zum Schutz der Bewohner und zur Befriedung der Situation können Hausverbote oder Platzverweise ausgesprochen werden (§ 17 Abs. 4).
 - **Unterbringung in einer anderen Unterkunft:** Bei einem Widerruf kann die betreffende Person zur Deeskalation oder zum Schutz der Opfer in einer anderen Unterkunft untergebracht werden (§ 17 Abs. 4).
 - **Strafanzeige:** Bei Verdacht auf Straftaten (z. B. Körperverletzung, sexuelle Nötigung, Diebstahl, Drogenhandel, Sachbeschädigung) wird zum Schutz der Betroffenen unverzüglich Strafanzeige erstattet (§ 15 Abs. 1).
 - **Schadensersatz:** Bei verursachten Schäden am Gebäude oder Inventar werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht.
 - **Lückenlose Dokumentation:** Alle Maßnahmen, Bescheide und deren Zustellung werden zur Sicherstellung eines rechtsstaatlichen Verfahrens präzise dokumentiert und an den Landkreis übermittelt.

(2) Bemessung der Geldbuße: Kriterien für eine faire Entscheidung

Damit eine Geldbuße gerecht und verhältnismäßig ist, wird sie nicht pauschal, sondern nach einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalls festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 3 dieser Satzung in Verbindung mit § 10 Abs. 5 NKomVG kann eine Geldbuße bis zu 5.000 Euro betragen.

Bei der Festlegung der konkreten Höhe berücksichtigen wir zum Schutz vor unverhältnismäßigen Härten folgende Kriterien:

- **Art und Schwere des Verstoßes:** Wir unterscheiden deutlich nach der Auswirkung des Verhaltens. So wird beispielsweise eine unerlaubte Tierhaltung anders bewertet als ein gewalttätiger Übergriff, der die Sicherheit anderer massiv gefährdet.
- **Vorsatz oder Fahrlässigkeit:** Es wird geprüft, ob ein Verstoß absichtlich (Vorsatz) oder durch Unachtsamkeit (Fahrlässigkeit) geschah. Vorsätzliches Handeln wird in der Regel höher geahndet.

- **Umfang und Dauer des Verstoßes:** Wir betrachten, wie lange ein Verstoß andauerte, wie viele Mitbewohnerinnen und Mitbewohner dadurch beeinträchtigt wurden und welcher tatsächliche Schaden für die Gemeinschaft entstanden ist.
- **Wiederholung der Zuwiderhandlung:** Es macht einen Unterschied, ob es sich um einen erstmaligen Vorfall handelt oder ob ein Verstoß trotz bereits erfolgter mündlicher Ermahnungen oder schriftlicher Abmahnungen wiederholt wurde.
- **Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse:** Um die Existenz der betroffenen Person nicht unangemessen zu gefährden, werden die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Bemessung berücksichtigt. Die Geldbuße soll jedoch als deutliches Signal zur Einhaltung der Regeln spürbar sein.
- **Besondere Umstände des Einzelfalls:** Wir lassen Raum für individuelle Gegebenheiten und persönliche Notsituationen, die die Situation im Einzelfall beeinflusst haben könnten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft.

Anlage 1: Unterkünfte

Wohnungen

Diverse angemietete Wohnungen im gesamten Kreisgebiet.

Gemeinschaftsunterkünfte

Schmiedestraße 1, OT Restorf, 29478 Hönbeck

Marschtorstr. 27, 29451 Dannenberg

Neu Tramm 4, 29451 Dannenberg

Anlage 2: Gebühren für Gemeinschaftsunterkünfte

Haushaltsgröße	Kosten der Unterkunft
1 Person(en)	200 €
2 Person(en)	340 €
3 Person(en)	460 €
4 Person(en)	570 €
5 Person(en)	670 €